

**Haushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	2.501.700,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.459.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	42.100,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	42.100,00 €
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen der Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	42.100,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.334.300,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.108.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	226.300,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	598.600,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.243.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-644.500,00 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-426.200,00 €

festgesetzt

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 233.000,00 €

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	325 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.
----------------------	-----------

**§ 6 Amts- und Kreisumlage**

entfällt

**§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

**§ 8 Eigenkapital**

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	8.554.473,38 €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	8.538.673,38 €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	8.613.773,38 €

**§ 9 weitere Festlegungen**

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

*Rethwisch, den 08.03.2018*

Ort, Datum



Siegel

Bürgermeister

*[Handwritten signature]*